

Förderbekanntmachung

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss zur themenspezifischen Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Vom 12. Dezember 2019



Seite 1/11 12.12.2019

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderzweck

Die Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung muss kontinuierlich weiterentwickelt werden, um für alle Patientinnen und Patienten eine flächendeckende und gut erreichbare, bedarfsgerechte medizinische Versorgung auf hohem Niveau sicherzustellen. Besondere Herausforderungen hierbei sind u. a. die demografische Entwicklung, namentlich die Zunahme älterer und hochbetagter Patientinnen und Patienten mit chronischen und Mehrfacherkrankungen sowie Einschränkungen und Pflegebedürftigkeit. Herausforderungen liegen in der Umsetzung neuer Möglichkeiten der Behandlung im Versorgungsalltag und darin, eine sektorenübergreifende Versorgung einschließlich geeigneter Schnittstellen zu Prävention, Rehabilitation und Pflege zu ermöglichen. Zudem sind unterschiedliche Versorgungssituationen in Ballungsräumen, strukturschwachen Regionen und ländlichen Regionen zu berücksichtigen. Um die hierfür notwendigen Innovationen für die Versorgung zu entwickeln und zu erproben, hat der Gesetzgeber den Innovationsfonds geschaffen. Mit dem Innovationsfonds sollen sowohl neue Versorgungsformen als auch Versorgungsforschung gefördert werden.

Die Versorgungsforschung hat die Aufgabe, wissenschaftliche Grundlagen für Lösungen zur Gestaltung, Organisation und Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens zu schaffen. Versorgungsforschung wird hier verstanden als die wissenschaftliche Untersuchung der Versorgung des Einzelnen und der Bevölkerung mit gesundheitsrelevanten Produkten und Dienstleistungen unter Alltagsbedingungen. Versorgungsforschung bezieht sich auf die Wirklichkeit der medizinischen Versorgung.

Ziel dieses Förderangebotes ist es, Projekte im Bereich der Versorgungsforschung zu fördern, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Weiterentwicklung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind und ein hohes Verwertungspotenzial für die Versorgungspraxis erkennen lassen. Die Forschungsprojekte sollen Erkenntnisse liefern, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seine Richtlinien zur Gestaltung der Versorgung übernommen werden können oder dem Gesetzgeber als Grundlage für strukturelle Veränderungen des gesetzlichen Rahmens dienen können.

In dieser Förderwelle veröffentlicht der Innovationsausschuss zwei Förderbekanntmachungen: Die Förderung im Rahmen dieser Förderbekanntmachung ist themenspezifisch (siehe Nummer 2). Parallel wurde eine themenoffene Förderbekanntmachung veröffentlicht (https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/foerderbekanntmachung-versorgungsforschung-zum-themenoffenen-bereich.26).

Eine Förderung von Projekten, deren konzeptioneller Ansatz bereits Gegenstand von anderen durch den Innovationsausschuss geförderten Projekten ist, ist nicht vorgesehen. Eine Übersicht über die geförderten Projekte ist auf den Internetseiten des Innovationsausschusses veröffentlicht: https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/.

Der Innovationsausschuss hat zeitgleich zur vorliegenden Förderbekanntmachung weitere Förderbekanntmachungen zur themenspezifischen und themenoffenen Förderung von neuen Versorgungsformen zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 92a Absatz 1 SGB V) veröffentlicht:



Seite 2/11 12.12.2019

- https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/foerderbekanntmachung-neue-versorgungsformen-zum-themenoffenen-bereich.24
- https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/foerderbekanntmachung-neue-versorgungsformen-zum-themenspezifischen-bereich.25

1.2 Rechtsgrundlage¹

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gewährt Mittel zur Förderung der Versorgungsforschung auf der Grundlage der §§ 92a und 92b SGB V. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften des SGB V, der Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensrecht gemäß des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der Verfahrensordnung des Innovationsausschusses (siehe unter https://innovationsfonds.g-ba.de/innovationsausschuss) sowie in entsprechender Anwendung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV. Zudem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V.

Soweit wirtschaftlich tätige Antragsteller gefördert werden, erfüllt die Förderung nach dieser Förderbekanntmachung die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" – AGVO, ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit eine Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AGVO keine Einzelbeihilfen gegeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

2 Gegenstand der Förderung

Es werden Forschungsprojekte gefördert, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind.

Die Forschungsprojekte müssen sich auf eines der nachfolgenden Themenfelder beziehen. Dabei ist zu beachten, dass übergreifend und für alle Themenfelder besondere Projektstrukturen und -elemente vorgesehen werden können. Hierzu zählen u. a. Elemente der Digitalisierung oder Patient-Empowerment-Strukturen. Es wird eine angemessene Berücksichtigung von geschlechts- und altersgruppenspezifischen Aspekten ebenso erwartet

¹ Die Förderung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens der §§ 92a, 92b SGB V in der Fassung des Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG).



Gemeinsamer Seite 3/11 12.12.2019

wie die angemessene Einbindung von Fragestellungen zur Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligter Gruppen.

Themenfeld 1: Weiterentwicklung der Versorgung in wesentlichen nicht-ärztlichen Versorgungssettings

- Pflegerische Versorgung
- Versorgung durch Hebammen
- Heilmittel-Versorgung

In diesem Themenfeld werden Forschungsprojekte gefördert, die das Ziel haben, durch Methoden der Versorgungforschung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen Beiträge zur Weiterentwicklung der Versorgung durch ausgewählte Berufsgruppen zu generieren. Der Fokus der Projekte soll dabei auf den Bereichen Pflege, Hebammen oder Heilmittelerbringer liegen. Gefördert werden können auch Projekte zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen ärztlichen und nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen und zur Delegation von ärztlichen Leistungen.

Themenfeld 2: Möglichkeiten der Qualitätssicherung digitaler Versorgungsangebote

In diesem Themenfeld werden Forschungsprojekte gefördert, die Möglichkeiten und Grenzen darstellen und Instrumente entwickeln, die es ermöglichen, Qualitätssicherung im Bereich der digitalen Versorgungsangebote (z. B. digitale Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V, Apps, webbasierte Anwendungen, digitale Hilfsmittel oder auch elektronische Gesundheitsakten) zu etablieren und umzusetzen. Primär geht es darum, wie eine fortlaufende Qualitätssicherung der in der Versorgung eingesetzten digitalen Versorgungsangebote gestaltet werden kann. Nicht förderfähig sind Projekte, die eine Qualitätssicherung für eine spezifische/einzelne Anwendung oder ein Qualitätssiegel entwickeln.

Themenfeld 3: Veränderungen der Versorgungspraxis infolge digitaler Angebote

In diesem Themenfeld werden Forschungsprojekte gefördert, die die Auswirkungen der zunehmend in der Versorgungspraxis verwendeten digitalen Versorgungsangebote auf systemischer Ebene betrachten und die sich möglicherweise ändernden Rollen der Akteure im Gesundheitswesen untersuchen. Beispielsweise zu erforschen sind Effekte im Arzt-Patienten-Verhältnis oder im Verhältnis zwischen Patient und sonstigen Leistungserbringern oder Patient, Arzt und sonstigen Leistungserbringern. Auch Bedarfe und Auswirkungen bezogen auf zielgruppenspezifische digitale Gesundheitskompetenz oder werden. Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen können erforscht Die Forschungsprojekte sollen dazu dienen, für die Versorgungsqualität relevante Effekte zu identifizieren und Ansatzpunkte für gegebenenfalls notwendige Anpassungen in der bestehenden Versorgung abzuleiten.

Themenfeld 4: Perspektiven und Potenziale des Einsatzes Künstlicher Intelligenz (KI) in der Versorgung

- Formen des Einsatzes, Möglichkeiten und Grenzen
- Erhebung aktueller und Exploration zeitnah erwartbarer Einsatzgebiete zur Entscheidungsunterstützung
- Von Algorithmen zum Deep Learning: Voraussetzungen (z. B. Datensicherheit und qualität), Anforderungen, Anwendungsbereiche und mögliche Umsetzungen



Seite 4/11 12.12.2019

- Forschung zu Akzeptanz und Einstellungen der Versicherten und Leistungserbringer zur Nutzung von KI-Verfahren
- Möglichkeiten der Evaluation zur Beurteilung der Ergebnisse von KI-Anwendungen
- Vertrauenswürdigkeit (Zuverlässigkeit, Transparenz und Qualität) von Algorithmen sowie Patientensicherheit von KI-Anwendungen

In diesem Themenfeld werden Forschungsprojekte gefördert, welche sich in generalisierender Weise (d. h. über einzelne Anwendungen oder spezifische Anwendungsgebiete hinaus) mit der Fragestellung befassen, welche Perspektiven und Potenziale sich durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz für die Versorgung in der GKV ergeben. Ein Fokus kann dabei die Formen des Einsatzes, Möglichkeiten und Grenzen oder auch die Erhebung aktueller und Exploration zeitnah erwartbarer Einsatzgebiete zur Entscheidungsunterstützung darstellen. Weiterer Schwerpunkt dieser Förderung ist, die Voraussetzungen (z. B. Datensicherheit und qualität), Anforderungen, Anwendungsbereiche und mögliche Umsetzungen zu untersuchen. Ebenfalls in diesem Themenfeld adressiert werden Projekte, die Antworten liefern zu Fragen der Akzeptanz und Einstellungen der Versicherten und Leistungserbringer zur Nutzung von KI-Verfahren. Überdies sind auch solche Projekte förderfähig, die erforschen, wie die Beurteilung und Evaluation der Ergebnisse der Anwendungen von Künstlicher Intelligenz erfolgen kann. Daneben sind auch solche Projekte Gegenstand dieses Förderschwerpunkts, die untersuchen, wie der aktuelle Stand von Anwendungen, aber auch der dahinterliegenden Algorithmen der künstlichen Intelligenz bezüglich ihrer Vertrauenswürdigkeit² beurteilt werden kann.

Themenfeld 5: Versorgungsforschung zu Leitlinien

- Forschung zu Leitlinienimplementierung
 - Was bedarf es für eine nachhaltige Umsetzung von Leitlinien in der Versorgungspraxis? Was sind hemmende Faktoren?
 - Digitale Umsetzung von Leitlinienempfehlungen: Potenziale, Möglichkeiten und Grenzen?
 - Transparenz und Anwendbarkeit von Leitlinien für Ärzte und Patienten.
- Wie ist der Stand der Quervernetzung von Leitlinien? Worin bestehen Hürden?
- Wie kann eine fortlaufende Aktualisierung von Leitlinien erreicht werden (Living Guidelines)?

In diesem Themenfeld werden Forschungsprojekte gefördert, die sich mit Möglichkeiten und Vorschlägen befassen, die das Ziel einer breiteren Umsetzung von Leitlinien in der Gesundheitsversorgung haben. Daneben werden u. a. Projekte gefördert, die Vorschläge entwickeln, um unter Nutzung von digitalen Instrumenten eine verbesserte Umsetzung von

Patientensicherheit – Wie ist die Auswirkung der Aussagen der KI-Anwendung auf Patientinnen und Patienten? Es muss
dabei insbesondere die Auswirkung hinsichtlich k\u00f6rperlicher Unversehrtheit ber\u00fccksichtigt werden, d. h., ob sich eine
falsche Aussage negativ auf den akuten Gesundheitszustand oder einen weiteren Krankheits- bzw. Heilungs-Verlauf
auswirkt.



Seite 5/11 12.12.2019

² Vertrauenswürdigkeit umfasst die folgenden Aspekte:

[•] Zuverlässigkeit – Sind die Aussagen der KI-Anwendung reproduzierbar, d. h., liefern bei wiederholten Durchläufen gleiche Eingangswerte die gleichen Ergebnisse?

[•] Transparenz – Lassen sich die Aussagen der KI-Anwendung nachvollziehen, d. h., kann bei Bedarf auch nachträglich festgestellt werden, wie und auf welche Weise das gelieferte Ergebnis aus den Eingangswerten ermittelt wurde?

Qualität – Wie hoch ist die Trefferquote der KI-Anwendung? Dabei muss Falsch-Positiv und Falsch-Negativ gleichermaßen berücksichtigt werden.

Leitlinienempfehlungen zu erreichen. Ebenfalls in diesem Themenfeld werden Forschungsprojekte gefördert, die das Ziel haben, Anreize und Förderinstrumente zu entwickeln, um eine Steigerung der leitliniengerechten Versorgung in den Behandlungsablauf einzubringen.

Darüber hinaus werden in einem weiteren Schwerpunktbereich Projekte gefördert, die analysieren, wie der aktuelle Stand der Quervernetzung von Leitlinien sichergestellt wird und die Vorschläge entwickeln, wie dieses Ziel gegebenenfalls besser erreicht werden kann.

In diesem Themenfeld 5 soll der beantragte Förderzeitraum 18 Monate nicht überschreiten.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- reine Evaluationen bereits implementierter Selektivverträge;
- Projekte, an deren Ergebnisse Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben;
- Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen;
- klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis (efficacy) von Arzneimitteln,
 Medizinprodukten, Behandlungen und operativen Verfahren;
- Studien im Kontext eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Medizinprodukte bzw.
 einer Leistungsbewertungsprüfung für In-vitro-Diagnostika;
- Studien zur frühen Nutzenbewertung gemäß dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarkts (AMNOG);
- Studien zur Erprobung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 137e SGB V;
- Studien zum Nachweis positiver Versorgungseffekte bei digitalen Gesundheitsanwendungen im Sinne von § 139e Absatz 2 SdB V;
- separate Metaanalysen und Reviews, die nicht Teil eines darauf aufbauenden Forschungsprojekts sind;
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden;
- Projekte zu Fragestellungen, für die bereits Evaluationen durch Gesetz oder durch Richtlinien des G-BA geplant oder verankert sind.

Bezüglich Produktinnovationen beachten Sie bitte zudem den besonderen Hinweis im Leitfaden.



Seite 6/11 12.12.2019

3 Förderempfänger

Antragsberechtigt sind insbesondere staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

4 Förderkriterien

4.1 Verbesserung der Versorgung

Das beantragte Forschungsprojekt muss auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung ausgerichtet sein im Hinblick auf:

- konkrete Verbesserung der Versorgungsqualität und/oder Versorgungseffizienz,
- Behebung von Versorgungsdefiziten in der gesetzlichen Krankenversicherung,
- besondere N\u00e4he zur praktischen Patientenversorgung.

Der Beitrag zur Verbesserung der Versorgung ist plausibel darzulegen.

4.2 Qualifikation und Vorerfahrung der Antragsteller

Die Antragsteller müssen einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten in der Versorgungsforschung sowie den jeweiligen zu bearbeitenden Fragestellungen vorweisen. Diese sind durch entsprechende Publikationen nachzuweisen. Die für die Zielerreichung des beantragten Projekts erforderlichen Partner in Wissenschaft und Praxis sind bereits bei der Erstellung des Projektantrags zu beteiligen.

4.3 Methodische und wissenschaftliche Qualität

Voraussetzung für die Förderung ist die hohe methodische und wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsprojekts. Das Vorhandensein der hierfür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen muss im Antrag belegt werden. Bei der Projektplanung muss der national und international vorhandene Stand der Forschung adäquat berücksichtigt werden. Bei multizentrischen Studien sind funktionierende Organisationsstrukturen wie z.B. ein koordinierendes Projektmanagement und Maßnahmen zur Qualitätssicherung erforderlich.

4.4 Verwertungspotenzial

Die zu erwartenden Ergebnisse müssen ein hohes Verwertungspotenzial aufweisen. Sie müssen für die Analyse und/oder Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Versicherten, zur Weiterentwicklung der klinischen Praxis und/oder zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen genutzt werden können. Die geplante Verwertung, der Transfer der Ergebnisse in die Praxis sowie Strategien zur nachhaltigen Umsetzung müssen bereits in der Konzeption des beantragten Projekts adressiert und auf struktureller und prozessualer Ebene beschrieben werden.

4.5 Machbarkeit des Projekts in der Laufzeit

Die für die Erreichung der Projektziele und zur Umsetzung des Projekts gegebenenfalls notwendigen Partner müssen benannt werden, sofern dem nicht zwingende Gründe (z. B. vergaberechtliche Anforderungen) entgegenstehen. Der Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplan muss realistisch und in der Laufzeit des Projekts durchführbar sein. Die Erreichbarkeit angestrebter Fallzahlen muss im Antrag plausibel dargelegt werden. Strukturen und Prozesse des Projekts sind zu beschreiben.



Seite 7/11 12.12.2019

4.6 Angemessenheit der Ressourcen- und Finanzplanung

Die beantragten Mittel zur Projektdurchführung müssen angemessen und notwendig sein.

5 Fördervoraussetzungen

5.1 Datenschutzrechtliche Standards

Die Antragsteller sind verpflichtet, einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

5.2 Ethische und wissenschaftliche Standards

Die Antragsteller sind verpflichtet, ethische und wissenschaftliche Standards einzuhalten. Die entsprechenden Standards sind im Leitfaden zu dieser Förderbekanntmachung näher spezifiziert:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/173/2019-12-12_Leitfaden_VSF_2020.pdf.

5.3 E-Health-Lösungen/Telemedizin

Es sind insbesondere die Regelungen zum Interoperabilitätsverzeichnis nach § 291e Absatz 10 SGB V sowie für das Projekt relevante Festlegungen nach § 291d SGB V zu berücksichtigen. Die Kompatibilität mit der Telematikinfrastruktur sowie der Einsatz anwendungsbezogener offener Schnittstellen ist zu gewährleisten. Weitere relevante Regelungen der §§ 291a ff. SGB V sowie Erläuterungen hierzu sind dem Leitfaden (https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/173/2019-12-12_Leitfaden_VSF_2020.pdf) zu dieser Förderbekanntmachung zu entnehmen.

5.4 Zugänglichkeit und langfristige Sicherung von Forschungsdaten und -ergebnissen

Die Antragsteller sind verpflichtet, eine umfassende Transparenz in der Berichterstattung sicherzustellen. Hierzu gehört eine ergebnisunabhängige Publikation. Die Forschungsergebnisse, die im Rahmen dieser Förderung entstehen, sollen möglichst als Open-Access-Veröffentlichung publiziert werden. Forschungsdaten sollen (digital, unter Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere Datenschutz, Urheberrecht) zur Nachnutzung bereitgestellt werden (siehe hierzu auch weitere Angaben in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu dieser Förderbekanntmachung).

5.5 Evaluierende Maßnahmen

Die Förderempfänger sind verpflichtet, sich an möglichen übergreifenden evaluierenden Maßnahmen gemäß § 92a Absatz 5 SGB V zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Förderung im Rahmen des Innovationsfonds bereitzustellen.

Entsprechende Eigenerklärungen der Antragsteller sind dem Antrag beizufügen.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderungen können im Wege einer Projektförderung als Zuwendungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt werden.

Projekte sollen einen Förderzeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Bei Forschungsprojekten zur Versorgungsforschung zu Leitlinien (Themenfeld 5) soll der Förderzeitraum von **18 Monaten** nicht überschritten werden.



Seite 8/11 12.12.2019

Förderfähig ist der projektbedingte Mehraufwand, wie Personal- und Sachmittel (u. a. Verbrauchs- und Reisemittel), die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Weiterhin sind Ausgaben förderfähig, die unmittelbar für die Umsetzung des Forschungsprojekts unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Versorgungsforschungsprojekt sind.

Zur Deckung der mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen können pauschal bis zu 25 % der beantragten Personalausgaben geltend gemacht werden.

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 % gefördert werden können.

7 Sonstige Förderbestimmungen

Die zum Förderbescheid verpflichtenden Bestimmungen sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen niedergelegt:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/180/2019-12-12_ANBest-IF.pdf.

Der Innovationsausschuss kann im Förderbescheid Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen erlassen und weitere besondere Nebenbestimmungen individuell festlegen.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Förderung die Verfahrensordnung des Innovationsausschusses sowie die Regelungen des SGB X (§§ 31 ff.). Diese Regelungen finden auch bei einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Förderbescheids oder bei Rückforderung der gewährten Förderung Anwendung.

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat der Innovationsausschuss folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger

– Bereich Gesundheit –

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Telefon: 0228 3821-1210 Telefax: 0228 3821-1257 Internet: www.dlr-pt.de

E-Mail: innovationsfonds-versorgungsforschung@dlr.de

Beratungs-Hotline für die Antragstellung: 0228-3821-1020

Es wird empfohlen, zur Beratung mit dem DLR-Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.



Seite 9/11 12.12.2019

8.2 Angebot einer Informationsveranstaltung

Förderinteressenten wird die Möglichkeit geboten, an einer Informationsveranstaltung in Form eines Web-Seminars teilzunehmen. In diesem Seminar werden der Inhalt der Förderbekanntmachung sowie Prozess und Verfahren der Antragstellung erläutert. Informationen zu diesem Web-Seminar sind online hier erhältlich:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/183/2019-12-12_Ankuendigung_Webinar_VSF_2020.pdf.

8.3 Bewertungsverfahren

Die vollständigen Anträge sind dem DLR-Projektträger

bis spätestens 31. März 2020, 12.00 Uhr

in elektronischer Form vorzulegen. Der Antrag wird durch die vorgesehene Gesamtprojektleitung eingereicht.

Die Einreichung erfolgt elektronisch über das Internet-Portal (https://secure.pt-dlr.de/ptoutline/app/vsf1_2020). Dort ist ein Datenblatt hinterlegt, in dem insbesondere die Gesamtprojektleitung sowie weitere Projektbeteiligte zu benennen sind. Des Weiteren ist dort eine Kurzbeschreibung des Projekts zu erstellen und der Antrag elektronisch zu übermitteln. Eine genauere Anleitung findet sich im Portal. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Verbindliche Anforderungen an Anträge sind in dem Leitfaden zu dieser Förderbekanntmachung niedergelegt:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/173/2019-12-12_Leitfaden_VSF_2020.pdf.

Anträge, die den in dieser Förderbekanntmachung oder im Leitfaden dargestellten Anforderungen nicht genügen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden. Dabei darf für die Anträge ein Umfang von **maximal 20 DIN-A4-Seiten** (Arial, Schriftgrad 11, 1,5-zeilig) zuzüglich Anlagen nicht überschritten werden.

Die eingegangenen Anträge müssen den Gegenstand der Förderung (siehe Nummer 2) und die Fördervoraussetzungen (siehe Nummer 5) erfüllen. Sie werden entsprechend der in Nummer 4 benannten Kriterien unter Einbeziehung der Empfehlungen von Mitgliedern des Expertenpools des Innovationsausschusses bewertet. Nach abschließender Antragsprüfung entscheidet der Innovationsausschuss über die Förderung.

Das Bewertungsergebnis wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe von eingereichten Anträgen und eventuell weiterer vorgelegter Unterlagen. Für die Erstellung der Anträge wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.



Seite 10/11 12.12.2019

9 Inkrafttreten

Die Förderbekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses am 12. Dezember 2019 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2019

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Seite 11/11 12.12.2019